

## FORSCHUNGSBERICHT

### NOCH EINMAL\*: DAS NEUE CHINESISCHE EHE- UND FAMILIENGESETZ

Joachim Sundmacher

Das (alte) Ehegesetz von 1950<sup>1</sup> war Ausdruck und Grundlage der Umformung des chinesischen Familiensystems.<sup>2</sup> Hinsichtlich seiner Bedeutung wurde dieses Gesetz mit der Bodenreform verglichen,<sup>3</sup> von Mao sogar als das wichtigste Gesetz neben der Verfassung bezeichnet.<sup>4</sup> Die Verwirklichung des Gesetzes, dessen erklärtes Ziel die Aufhebung des feudalistischen Familiensystems war (Art.1 S.1 alt), wird unterschiedlich bewertet: Mit dem Hinweis auf das nahezu vollständige Verschwinden von Konkubinat, Bigamie und des Aufziehens einer Kinderbraut (tong-yang-xi) wird als Erfolg bezeichnet,<sup>5</sup> was im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Ehefreiheit - insbesondere der Freiheit der Partnerwahl - als "ernüchternd" eingeschätzt wird.<sup>6</sup>

Da auch das neue Ehe- und Familiengesetz von 1980<sup>7</sup> seine Bedeutung zusätzlich dadurch gewinnt, daß es als eines der ersten Werke der "Gesetzgebungsrenaissance" verabschiedet worden ist,<sup>8</sup> liegt die Frage nahe: "Warum nun überhaupt wurde ein neues Gesetz verabschiedet ...?"<sup>9</sup>

Auf der Suche nach Antworten stößt man unter der Prämisse, das neue Gesetz sei eine unnötige (weil nur leicht geänderte) Neufassung, allzu schnell auf die Kampagne zu seiner Durchsetzung, die von der KPCh geschickt als Vehikel im Kampf gegen feudalistisches Gedankengut genutzt wird. Dabei soll hier nicht in Frage gestellt werden, daß die politische Zukunft der VR China entscheidend auch davon abhängt, ob es Partei und Regierung gelingt, sich durch Schaffung einer neuen "sozialistischen Moral" zu legitimieren, wobei die Kampagne durchaus ein geeignetes Mittel sein kann.

Die zahlreichen und teilweise bedeutenden Änderungen durch das neue Gesetz rücken dabei jedoch leicht aus dem Blickfeld. Im folgenden wird daher versucht, aus dem Ver-

---

\* Die folgenden Bemerkungen knüpfen an den Forschungsbericht von A. Pohlmann, "Das neue chinesische Ehe- und Familiengesetz und die Kampagne zu seiner Durchsetzung", ASIEN 10 (1984), S.114-120, an.

gleich des Ehegesetzes von 1980 mit seinem Vorläufer von 1950 ergänzende Aufschlüsse zu gewinnen. Die Gegenüberstellung ist dabei durch die mehrfache Übersetzung<sup>10</sup> sowie durch kommentierende Studien erleichtert.<sup>11</sup>

### Streichungen: Ausdruck für Obsoleszenz?

Nicht mehr erwähnt ist das Verbot der Institution der "tong-yang-xi" (Art.2 S.1 alt), d.h. "die Aufnahme von jungen Mädchen als Pflegekinder in einen Haushalt, wo sie später mit einem der Söhne verheiratet wurden".<sup>12</sup>

Auch die Freiheit der Wiederverheiratung für Witwen (Art.2 S.2 alt) scheint so selbstverständlich zu sein, daß eine gesetzliche Garantie entbehrlich geworden ist. Mit Skepsis ist allerdings der Auffassung zu begegnen, daß auch Art.5 Nr.2 (alt) weggefallen sei, wonach die Eheschließung für Ehemillige verboten war, "die aus biologischen Gründen keinen Nachwuchs zeugen konnten".<sup>13</sup> Die Streichung dieses Passus ließe sich aber nur dann als "logische Folge der neuen Bevölkerungspolitik" (Keßler) erklären, wenn das alte Gesetz tatsächlich die Impotentia generandi als Eehindernis normiert hätte. Die alte Regelung sah hingegen nicht diese, sondern die mangelnde Fähigkeit zur Vollziehung des Zeugungsaktes (Impotentia coeundi) als Eehindernis an. Raum für Interpretationen läßt im übrigen die Frage, ob dieses Eehindernis nicht auch von der Neuformulierung erfaßt wird, nach der die Eheschließung untersagt ist, "(bei) Leiden (eines Teils) ... an anderen Krankheiten, bei denen nach medizinischer Auffassung nicht geheiratet werden soll" (Art.6 Nr.2 neu). Diese Ansicht wird durch die Tatsache gestützt, daß auch "ungeheilte Geschlechtskrankheit" sowie "ungeheilte geistige Abnormität" (Art.5 Nr.3 alt) nicht mehr als konkrete Verbotsgründe genannt werden.

Ersatzlos gestrichen wurde dagegen die gesetzliche Verpflichtung der Ehegatten, sich gegenseitig zu lieben und zu achten sowie für das Glück und Wohl der Familie zu kämpfen (Art.8 alt). Die früher vorgesehene Möglichkeit, daß der uneheliche Vater mit Zustimmung der unehelichen Mutter das Sorgerecht für das gemeinsame Kind erhalten konnte (Art.15 II alt), ist ebenso weggefallen wie die Regelung, nach welcher der Vater des Kindes aus geschiedener Ehe von seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern ganz oder teilweise befreit werden konnte, wenn der neue Ehemann der wiederverheirateten Frau die Unterhaltskosten übernahm (Art.22 alt).

## Änderungen

Das Heiratsfähigkeitsalter ist für Frauen von 18 auf 20 Jahre und für Männer von 20 auf 22 Jahre angehoben worden. Ob dieser Änderung *de iure* auch eine Veränderung *de facto* folgen wird,<sup>14</sup> ist weder dem Gesetz noch der uns zugänglichen rechtswissenschaftlichen Literatur zu entnehmen. In diesem Zusammenhang ist auf die mangelnde Rechtssicherheit hinzuweisen, die aus der Kluft zwischen Rechtsnormen und "sozialen Umständen, in denen traditionelle Untertänigkeit der Rechtsgenossen fortlebt", resultiert. Nicht mehr erlaubt ist die Ehe zwischen Verwandten in der Seitenlinie innerhalb dreier Generationen (Art.6 Nr.1 neu). Die früher durch den Verweis auf örtliches Gewohnheitsrecht zulässige Ehe zwischen Basen und Vettern (Art.5 Nr.1 alt) ist aus eugenischen Gründen<sup>16</sup> jetzt verboten.

Im Wortlaut geändert (jedoch so unklar wie zuvor) ist die Vorschrift über die Registrierung der Ehe (Art.6 alt/Art.7 neu). Zwar ist das Eheverhältnis mit der Aushändigung der Heiratsurkunde hergestellt, als *conditio sine qua non* ist die Registrierung auch jetzt noch nicht anzusehen, so daß neben registrierten auch "faktische Ehen" existieren, die den gleichen rechtlichen Schutz beanspruchen können.<sup>17</sup> Von einer obligatorischen Zivilehe kann man daher noch nicht sprechen.<sup>18</sup> Sehr viel präziser als der Art.10 (alt) bestimmt Art.13 I (neu) den Güterstand der Ehegatten: Soweit sie (die Eheparteien) keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen haben, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die aktuelle Tendenz, rechtliche Beziehungen in vertraglicher Form zu regeln, ist zwar vereinzelt in die familiäre Sphäre vorgedrungen, die Institution des Ehevertrages ist jedoch noch nicht vorgehen.<sup>19</sup> Geändert wurden auch einige Vorschriften zum Scheidungsverfahren und den Folgen der Scheidung. Bei einseitig begehrter Scheidung wird jetzt neben dem Scheitern des Vermittlungsversuches gefordert, daß das Gericht die Zerrüttung der Ehe feststellt (Art.25 II neu). Damit ist *de lege lata* normiert worden, was auch nach dem alten Gesetz - das keinen Scheidungsgrund kannte - Rechtspraxis war.<sup>20</sup>

War es vorher für den Mann nicht möglich, für die Dauer der Schwangerschaft und ein Jahr nach der Geburt die Scheidung zu beantragen, läßt Art.27 (neu) nun den Antrag in besonderen - nicht näher umrissenen - Fällen zu. Erschwert wurde dagegen der einseitige Scheidungsantrag gegen im aktiven Dienst stehende Armeeingehörige. Ohne die Zustimmung des "dienenden" Ehegatten ist die Scheidung nicht möglich. Die frühere Möglichkeit (Art.19 II alt), daß gegen den Willen des bzw. der Armeeingehörigen die

Scheidung gewährt werden konnte, wenn diese(r) der Familie zwei Jahre lang keine Nachricht mehr gegeben hatte, ist nicht mehr vorgesehen.

Die frühere Verpflichtung des Mannes, nach der Scheidung die aus der gemeinsamen Lebenshaltung entstandenen Schulden allein zu begleichen, wenn das gemeinsame Vermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreichte - eine der Regelungen, die dem Gesetz von 1950 die Bezeichnung "Frauengesetz" oder "Scheidungs-gesetz" eintrugen - wurde dahingehend geändert, daß sich die Parteien über die Abzahlung einigen sollen. Falls keine Einigung erzielt wird, tritt an ihre Stelle die gerichtliche Entscheidung (Art.32 neu). Beseitigt wurde der gesetzliche Zwang zu nahehelichem Wohlverhalten der geschiedenen Frau: So sollen sich die geschiedenen Eheparteien über angemessene finanzielle Unterstützung einigen, wenn eine Partei in Unterhaltsschwierigkeiten gerät (Art.33 neu). Nach der Vorschrift von 1950 (Art.25) stand die Unterstützung aber nur der Ehegattin zu, die sich nicht wiederverheiratet hatte.

### Neu in das Gesetz aufgenommene Vorschriften

Die später in Artikel 49 der Verfassung von 1982<sup>21</sup> aufgenommene Pflicht beider Ehepartner zur Familienplanung hatte schon Eingang in das Ehegesetz 1980 gefunden. Ergänzt wird diese Vorschrift durch Art.12 (neu), in dem es lapidar heißt: "Geburtenplanung wird durchgeführt". Diese Bestimmungen sowie die untergesetzlichen Durchführungsvorschriften der Betriebseinheiten und der Partei- und Regierungsorgane auf lokaler Ebene<sup>22</sup> bilden den verwirrenden normativen Hintergrund zur gesetzlichen Anhebung des Heiratsalters (s.o.).

Als Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung von Männern und Frauen<sup>23</sup> eröffnet Art.8 (neu) den Eheleuten die Wahl, ob die Frau Mitglied der Familie des Mannes oder der Mann Mitglied der Familie der Frau werden will. Da aus der Entscheidung andere Fürsorge- und Unterhaltungspflichten zwischen der aufnehmenden Familie und der aufgenommenen Ehepartei resultieren,<sup>24</sup> kommt dieser Entscheidung der Eheleute eine weitreichende Bedeutung zu. Die Möglichkeit, daß der Mann Mitglied der Familie der Frau werden kann, kannte sowohl das traditionelle chinesische Recht als auch das Recht der Guomindang bis 1949. Hauptgründe für diese seltene und gesellschaftlich verpönte Form waren Finanznot des Mannes und genealogische Fortsetzung der Familie der Frau. Als Vorteile des (wieder) zulässigen Eintritts des Mannes in die Familie

der Frau werden heute genannt: "a) Der Mann kann das Heiratsgeschenk sparen, b) Streitigkeiten zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter werden vermieden, c) die Durchführung der Geburtenkontrolle wird gefördert, da man nun nicht mehr unbedingt einen Sohn haben muß."<sup>25</sup> In folgerichtiger Ergänzung dieser Wahlmöglichkeit der Eltern können die Kinder sowohl den Familiennamen des Vaters als auch den der Mutter annehmen (Art.16 neu).

Da sich das seit langem angekündigte Zivilgesetzbuch immer noch im Beratungsstadium befindet,<sup>26</sup> kommt den neuen schadensrechtlichen Normen und Erstattungsansprüchen zwischen Kindern und Eltern grundlegende Bedeutung zu. Danach sind die Eltern zum Ersatz des materiellen Schadens verpflichtet, den minderjährige Kinder dem Staat, Kollektiven oder dritten Personen zugefügt haben (Art.17 S.2). Zwischen Kindern und Eltern bestehen Unterhaltspflichten, aus deren Verletzung minderjährigen oder zum selbständigen Lebensunterhalt unfähigen Kindern Erstattungsansprüche erwachsen. Ebenso haben nun arbeitsunfähige oder sich in Notlage befindende Eltern einen Erstattungsanspruch gegen ihre Kinder, wenn diese die Unterhaltspflicht verletzt haben (Art.15 neu).

Neu ist auch die gesetzliche Verankerung der gegenseitigen Unterhaltspflicht zwischen Großeltern und Enkeln für den Fall, daß die Eltern der Enkel verstorben sind (Art.22). Als "überraschend ungleich" wird die Unterhaltsverpflichtung unter Geschwistern bezeichnet.<sup>27</sup> Für den Fall, daß die Eltern gestorben oder finanziell nicht dazu in der Lage sind, sind nur die Älteren den Jüngeren gegenüber zum Unterhalt verpflichtet.

Hinzugefügt wurde die Vorschrift des Art.35 S.2, nach der die "zuständigen Einheiten" verpflichtet sind, bei der Vollstreckung von Unterhaltstiteln mitzuwirken.

### Summary

The marriage law of 1980 surpasses a merely trivial modification. Yet from this there cannot be deduced a uniform intention of fundamental reform. In regard to the regulations of 1950 the new law comprises disadvantageous and advantageous regulations for women.

The canon of the newly incorporated articles into the law is comprehensive, articles which can be understood as flanking measures of the population policy of the PRCh, i.e.: rules of agreements in regard to the subsistence allowance between parents and children, grandparents and grandchildren; the raising of the marriage age, the obligation of the married couple to family planning.

But still there is missing the establishment of an obligatory civil marriage as well as the possibility to conclude marriage settlements.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Deutsche Übersetzung von Karl Büniger, in: *RabelsZ* 16 (1951), S.121ff.
- <sup>2</sup> Vgl. die ausführliche Würdigung dieses Aspekts bei Edoarda Masi: *Die Familie im alten und neuen China*, in: *Kursbuch* 17 (1969), S.98-128.
- <sup>3</sup> Vgl. Masi, a.a.O., S.113.
- <sup>4</sup> Vgl. Liu Meng, Ma Yuan und Tang Dehua: *Die Entscheidungsrichtlinien unseres Eherechts*, in: *Faxue Yanjiu* 6 (1980), S.6.
- <sup>5</sup> Vgl. Hsieh, Chih-sheng: *Das neue Eherecht der VR China*, in: Kaminski, Gerd (Hrsg.): *Chinas neuer Weg zum Recht*, Wien 1982, S.369-379 (370); Luo Qiong, in: *Verantwortliche des Frauenverbandes über das neue Ehegesetz (Interview)*, *Beijing Rundschau* 11 (1981), S.21.
- <sup>6</sup> Vgl. Pohlmann, a.a.O., S.115.
- <sup>7</sup> Chinesischer Text in: *Renmin Ribao* (Volkszeitung) vom 16.9.1980; der vollständige Text wurde außerdem in mehreren überregionalen Tageszeitungen sowie in einem vom Allchinesischen Frauenverband herausgegebenen "Handbuch zur Propagierung des Ehe- und Familiengesetzes" (hunyin-fa xuan-chuan shou-ce, o.O., 1980) veröffentlicht; deutsche Übersetzungen (in alphabetischer Reihenfolge der Übersetzer): a) Chang, Hsün-yang u. Bernhard Corinth, in: Bergmann/Ferid (Hrsg.): *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Frankfurt/M. 1982, 71.Lieferung, Stand: 31.5.1981 (Chinateil); b) Corinth, Bernhard, in: *ZfRV* 1 (1981), S.3ff.; c) Hug, Sabine, in: *StAZ* 3 (1981), S.89f.; d) Keßler, Wolfgang, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 13 (1980), S.451ff.; e) eine als "inoffiziell" bezeichnete Übersetzung (o.A.d. Übersetzers) in: *Beijing Rundschau* 11 (1981), S.24ff.
- <sup>8</sup> Vgl. Weggel, Oskar: *Am Vorabend einer Gesetzgebungs-Renaissance: Traditionelle Elemente im modernen Recht*, in: *China aktuell* 9 (1978), S.574ff.
- <sup>9</sup> Vgl. Pohlmann, a.a.O., S.114.
- <sup>10</sup> Über die Gründe für das Entstehen voneinander unabhängiger Übersetzungen (s. Anm.7) sowie zu Problem- und Zweifelsfragen der zit. Übersetzungen s. Keßler, Wolfgang: *Neue Registrierungsvorschriften zum Ehegesetz der Volksrepublik China vom 10. September 1980*, in: *StAZ* 6/7 (1982), S.195-197 (197).

- 11 Vgl. Hsieh, a.a.O.; Keßler, Wolfgang: Mehr Recht für Chinas Ehen?, in: Verfassung und Recht in Übersee 13 (1980), S.447-451.
- 12 Vgl. Keßler, a.a.O., S.447.
- 13 So jedenfalls Keßler, a.a.O., S.448.
- 14 Vgl. Pohlmann, a.a.O., S.117.
- 15 Vgl. Keßler, a.a.O., S.448.
- 16 Vgl. Hsieh, S.376; Keßler, a.a.O., S.449 m.w.N.
- 17 Vgl. Keßler, S.448 m.w.N.
- 18 A. Pohlmann, a.a.O., S.114.
- 19 Vgl. Senger, Harro v.: Aufwertung des Vertragsrechts in der VR China, in: Kaminsky, Gerd (Hrsg.): Chinas neuer Weg zum Recht, Wien 1982, S.320-332.
- 20 Vgl. Keßler, a.a.O., S.450.
- 21 Deutscher Text: Verfassung der Volksrepublik China vom 4.12.1982, hrsg. v. Verlag für fremdsprachige Literatur, 1.Aufl., Peking 1983.
- 22 Z.B. "Einige Bestimmungen des Revolutionskomitees der Stadt Shanghai betreffend die Durchführung der Geburtenplanung", in: Keßler, Wolfgang: Straffe Zügel in der Geburtenplanung, in: Verfassung und Recht in Übersee 13 (1980), S.187-192 (188ff.).
- 23 Art.48 der Verfassung 1982.
- 24 Vgl. Keßler, StAZ 6/7 (1982), S.197 m.w.N.
- 25 Hsieh, a.a.O., S.376f.
- 26 Vgl. Franke, Einhard, in: Wegmann/Franke/Klein (Hrsg.): Studien zum chinesischen Recht, Bd.2, Bochum 1980, S.3.
- 27 Keßler, a.a.O., S.450.